

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 248-2013  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2013.1193

Eingereicht am: 04.09.2013

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/in)  
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)  
Wenger (Spiez, EVP)  
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 188/2014 vom 19. Februar 2014  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern

---

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zu vereinfachen, indem

1. die Anzahl benötigter Baugesuchsformulare mit geeigneten Massnahmen verringert und
2. die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird.

Begründung:

Das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zeichnet sich durch einen hohen administrativen Aufwand für die Gesuchsteller aus. Bereits für einfache Bauvorhaben muss bei der bewilligenden Gemeinde eine grosse Anzahl an Baugesuchsformularen und Plandokumenten eingereicht werden. Teilweise müssen sogar die gleichen Angaben auf verschiedenen Formularen gemacht werden. In Anbetracht der grossen Anzahl an Baugesuchen im Kanton Bern (2012: 7019 Baugesuche, vgl. Geschäftsbericht 2012 – Band 3: Produktgruppen, Seite 345) und vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Kantons Bern ist ein effizientes und schlankes Baubewilligungsverfahren angezeigt.

Ein Beispiel:

Für den Neubau eines Einfamilienhauses (ohne Ausnahmegesuche) müssen im Kanton Bern mehr als 100 Formulare und Plandokumente eingereicht bzw. (für interne Zwecke) hergestellt werden (vgl. Tabelle 1).

Tab. 1: Anzahl benötigter Dokumente für ein Bauvorhaben im Kanton Bern (Beispiel Einfamilienhaus ohne Ausnahmegesuche)

Formular	Anzahl benötigter Formulare und Plandokumente
Baugesuchsformular 1.0	18
Technik 2.0	7
Entwässerung von Grundstücken 3.0	7
Brandschutz 3.3	6
Zivilschutz Schutzraum-Befreiung 3.6	5
Benützung von öffentlichem Terrain 5.0	4
Anschluss Elektrizität 5.1	5
Anschluss Gemeinschaftsantenne 5.2	5
Anschluss Gas 5.3	5
Anschluss Wasser 5.4	6
Wasser-/Abwasserinstallationen 5.5	4
Anschluss an das Fernmeldenetz 5.8	6
Radon Rn	1
Naturgefahren NG	1
Bauherrschaft (für interne Zwecke)	24
Architekt (für interne Zwecke)	27

Dass eine solche Formularflut nicht zwingend ist, zeigt ein Blick in den Nachbarkanton Luzern: Dort müssen für das identische Bauvorhaben (Einfamilienhaus ohne Ausnahmegesuche) lediglich rund 50 Formulare und Plandokumente eingereicht bzw. (für interne Zwecke) hergestellt werden (vgl. Tabelle 2).

Zudem wird im Kanton Luzern ein effizientes Verfahrensmanagement sichergestellt, indem die Dossiers nach erfolgter Eingangs- und Vollständigkeitskontrolle durch die Standortgemeinde an eine Bewilligungs- und Koordinationszentrale überwiesen werden, die für das Verfahrensmanagement innerhalb der kantonalen Verwaltung verantwortlich ist.

Schliesslich wird im Kanton Luzern auch eine Lösung im Bereich des elektronischen Baugesuchsprozesses angeboten. Ein entsprechendes Projekt zur Einführung eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) wurde übrigens im Kanton Bern – trotz längerfristigem Sparpotenzial – im Rahmen der Sparmassnahmen abgebrochen (vgl. Geschäftsbericht 2012 – Band 1, Seite 103).

Tab. 2: Anzahl benötigter Dokumente für ein Bauvorhaben im Kanton Luzern (Beispiel Einfamilienhaus ohne Ausnahmegesuche)

Formular	Anzahl benötigter Formulare und Plandokumente
Baugesuchsformular	32
Bauherrschaft (für interne Zwecke)	8
Architekt (für interne Zwecke)	11

Beim Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern besteht Handlungs- und Optimierungsbedarf: Aus einer Verringerung der Anzahl Baugesuchsformulare würde einerseits eine Zeit- und Kostenersparnis für die Gesuchsteller resultieren. Andererseits könnten mit der Einführung eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens (analog zum Kanton Luzern) die amtlichen Kosten reduziert und die Bearbeitung der Baugesuche vereinfacht bzw. beschleunigt werden.

## Antwort des Regierungsrates

Der Motionär vergleicht die notwendige Anzahl an Baugesuchformularen in den Kantonen Bern und Luzern für einen durchschnittlichen Einfamilienhausbau. Daraus folgert und fordert er einerseits, die Anzahl der bernischen Formulare zu reduzieren und dadurch das Baubewilligungsverfahren zu vereinfachen (Ziffer 1) und andererseits ein elektronisches Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern einzuführen (Ziffer 2). Der Motionär rechnet vor, dass nach Abzug der für interne Zwecke der Bauherrschaft bzw. des Architekten dienenden Exemplare im Kanton Luzern 32, im Kanton Bern dagegen 80 Formulare und Plandokumente eingereicht werden müssen.

Der Kanton Luzern verfügt im Gegensatz zum Kanton Bern heute bereits über ein flächendeckendes elektronisches Baubewilligungsverfahren. Das Hauptformular muss elektronisch ausgefüllt werden und die notwendigen Nebenformulare sind diesem Hauptformular hinterlegt. Sobald die Baugesuchstellenden ein sie betreffendes Thema (wie z.B. den energietechnischen Massnahmenachweis) im Hauptformular ankreuzen, öffnet sich das Nebenformular automatisch und muss dann entsprechend ausgefüllt werden. Das Luzerner System verhindert zudem elektronisch, dass unvollständige Baugesuche eingereicht werden können. Ein Baugesuch mit unvollständig ausgefülltem Haupt- oder Nebenformular kann der kantonalen Baubewilligungsbehörde in elektronischer Form nicht übermittelt werden.

Im Kanton Bern dagegen müssen das Hauptformular sowie die notwendigen Nebenformulare in der notwendigen Anzahl<sup>1</sup> in Papierform eingereicht werden. Das Einreichen mehrerer Kopien der Formulare bewirkt eine Beschleunigung des Verfahrens, da die Nebengesuche von den notwendigen Fachstellen gleichzeitig bearbeitet werden können.

Die Sachlage in den Kantonen Bern und Luzern ist somit heute nicht die gleiche. Es ist offensichtlich, dass in einem elektronischen Baubewilligungsverfahren bedeutend weniger (Papier-)Formulare nötig sind als in einem Verfahren, welches nur die Papierform kennt.

### Zu Ziffer 1:

Das Baubewilligungsverfahren dient regelmässig nicht nur der Abklärung der bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsfähigkeit eines Bauprojektes. Insbesondere das Bundesrecht verlangt, dass zusätzlich auch andere Themen im Baubewilligungsverfahren geprüft werden müssen (z.B. im Bereich der Umweltschutz- oder Energiegesetzgebung). Die Anzahl solcher Themen nimmt ständig zu. Hinzu kommt, dass allenfalls vorfrageweise zusätzlich noch zivilrechtliche Fragen geprüft werden müssen. Die Baubewilligungsbehörde muss diese zusätzlichen Prüfungsgegenstände im Baubewilligungsverfahren zwingend prüfen oder durch eine Fachstelle prüfen lassen. Diese Umstände führen dazu, dass bestehende Baugesuchformulare ergänzt oder sogar neue Formulare geschaffen werden müssen. Eine Prüfung ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens ist nicht zulässig.

Es wäre zwar grundsätzlich möglich, die bestehenden Nebenformulare zusammen zu legen und die Anzahl Formulare auf diese Weise zu reduzieren. Dies hätte aber zur Folge, dass die kantonalen Fachstellen mehr Papier mit von ihnen nicht benötigten Informationen erhalten würden. Die vom Motionär geforderte Reduktion der Baugesuchsformulare würde somit nach Ansicht des Regierungsrates nicht zu einer Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens führen.

### Zu Ziffer 2:

Der Regierungsrat erteilte im September 2009 den Auftrag, ein Konzept für die Einführung eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern zu erarbeiten (Projekt "eBau"). Die vielfältigen Themen- und Fragenkomplexe wurden daraufhin in interdirektionalen Arbeitsgruppen

---

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 10 des Dekretes vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) müssen die Baugesuchsunterlagen *in der nötigen Anzahl*, mindestens aber in zweifacher Ausfertigung, eingereicht werden.

bearbeitet. Im März 2011 verschlechterte sich die Finanzlage des Kantons Bern drastisch. Der Regierungsrat sistierte daher das Projekt "eBau". Da sich die Finanzlage in der Folge nicht verbesserte, beschloss der Gesamtprojektausschuss "eBau" im Juni 2012, das Projekt auf unbestimmte Zeit einzustellen und die Arbeitsgruppen aufzulösen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass ein elektronisches Baubewilligungsverfahren ein erhebliches Potential für ein effizientes Verfahren beinhaltet. Die notwendigen Formulare und Projektpläne müssten nicht mehr postalisch an die zuständigen Fachstellen versandt werden; eine einfache Mitteilung per E-Mail über die Verfahrenseröffnung mit dem Hinweis auf die verfügbaren elektronischen Unterlagen wäre ausreichend. Das Kopieren der einzureichenden Unterlagen in der notwendigen Anzahl würde ebenfalls wegfallen. Die elektronische Hinterlegung der Unterlagen mit Zugriffsmöglichkeit der berechtigten Personen während der Dauer des Baubewilligungsverfahrens würde genügen. Das Ausfüllen der Baugesuchformulare wäre zudem einfacher, da die Baugesuchstellenden selbständig durch das Haupt- wie auch durch die Nebenformulare geführt würden.

Für den Regierungsrat bleibt unbestritten, dass die vom Motionär geforderte Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens zukunftsweisend ist. Aus diesem Grund beobachtet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Entwicklung von Lösungen für elektronische Baubewilligungsverfahren inner- und ausserhalb des Kantons – trotz Einstellung des Projekts "eBau" – weiterhin. Die diesbezüglich bereits bestehenden Kontakte mit anderen Kantonen und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) werden aufrechterhalten. Ausserdem sollen die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Abwicklung von elektronischen Baubewilligungsverfahren bei den laufenden Arbeiten zur Teilrevision des Baugesetzes berücksichtigt werden.

Zusammenfassend teilt der Regierungsrat die Auffassung des Motionärs, dass ein elektronisches Baubewilligungsverfahren viele Vorteile hätte. Eine wesentliche Verbesserung der Finanzlage des Kantons Bern ist jedoch seit 2012 nicht eingetreten und wird in absehbarer Zukunft wohl auch nicht eintreten. Der Regierungsrat sieht sich daher gezwungen, an der Sistierung des Projektes "eBau" festzuhalten.

## **An den Grossen Rat**